

Der Übersetzer



Nr. 5

4. Jahrgang

Diskussionsbeiträge und Informationen

Herausgegeben vom Verband Deutscher Übersetzer
literarischer und wissenschaftlicher Werke e. V.

Stuttgart, den 19. Mai 1967

Rudolf Wilde:

Steuerwinke für den Übersetzer

Wichtige Hinweise zur Einkommensteuererklärung 1966

Durch die Aufnahme der Übersetzer und Dolmetscher in den Katalog der freien Berufe, ist manche Zweifelsfrage geklärt worden. Die Finanzverwaltung hatte, wie viele Leser sicher aus eigener Erfahrung bestätigen können, vor der Änderung des § 18 Abs. 1 EStG stets die Meinung vertreten, daß der Beruf des Übersetzers keine sonstige selbständige Tätigkeit darstelle. Die Ausnahme von dieser Regel mußte in mühsamen und zeitraubenden Verhandlungen nachgewiesen werden. Heute kann man davon ausgehen, daß nur Übersetzungsbüros und Zusammenschlüsse mehrerer Übersetzer in Form einer eingetragenen Handelsgesellschaft als gewerbliche Betriebe betrachtet werden. Dagegen bestehen keine Bedenken, den Zusammenschluß mehrerer selbständiger und eigenverantwortlicher Übersetzer zu einer Bürogemeinschaft oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts auch dann als freiberufliche Tätigkeit zu betrachten, wenn der Bürobetrieb eine gewisse kaufmännische Organisation erforderlich macht und einen größeren Umfang angenommen hat. Wesentlich bleibt nur, daß der Übersetzer kraft eigener Kenntnis eigenverantwortlich und selbständig den Betrieb leitet. Die früher vertretene Vervielfältigungstheorie (d. h. die Vervielfältigung der eigenen Arbeitskraft durch Beschäftigung qualifizierter Mitarbeiter) wurde im Jahre 1960 von der Finanzverwaltung aufgegeben.

Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten.

Für die Angehörigen der freien Berufe gelten hinsichtlich der Aufzeichnungspflichten erhebliche Erleichterungen. Es ist gang und gäbe, daß auch bei Gewinnen von über DM 100 000,— die Einnahmen-Ausgaben-Überschuß-Rechnung als einfachste Form der Gewinnermittlungsmethoden Anwendung findet. Dabei kommt es stets auf das Zu- und Abfließen der Geldbeträge an, so daß z. B. auch Vorschüsse als Betriebseinnahmen behandelt werden müssen. Die später evtl. erfolgende Rückzahlung stellt dann eine Betriebsausgabe dar.

Bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn aus selbständiger Arbeit auf Grund der Einnahmen-Ausgaben-Überschuß-Rechnung ermitteln, gelten Aufzeichnungen als ordnungsmäßige Buchführung, wenn die Betriebs-einnahmen und die Betriebsausgaben einzeln aufgezeichnet werden und am Schluß des Kalenderjahres eine Zusammenrechnung erfolgt. Die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, bei denen Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden, sind in ein besonders laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen, das den Tag der Anschaffung, den Anschaffungswert und die Absetzungen für Abnutzung enthalten soll (§ 12 EStDV). Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Einzelanschaffungswert von nicht mehr als DM 800,— brauchen nicht in dieses Verzeichnis aufgenommen werden.

Einkommensteuer.

Die Probleme, die sich aus der Einkommensteuer-Veranlagung des freiberuflichen Übersetzers ergeben, sind vielfältiger Natur. Es soll hier auf einige wichtige Probleme eingegangen werden, die sich als besonders typisch erwiesen haben.

Arbeitszimmer.

Die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer außerhalb der Wohnung sind stets Betriebsausgaben. Bei Arbeitszimmern innerhalb der Wohnung wird dies nur in Ausnahmefällen anerkannt. Voraussetzung ist, daß das Zimmer für die Berufsausübung unbedingt erforderlich ist und jede irgendwie geartete Benützung als Wohnraum so gut wie ausgeschlossen ist. Zu den abzugsfähigen Aufwendungen gehören neben dem Mietanteil auch die Ausgaben für Heizung, Beleuchtung, Einrichtung und die Absetzungsquote für die beruflich genutzten Einrichtungsgegenstände.

Auslandsreise.

Die Kosten für eine Auslandsreise zum Zwecke der Berufsbildung werden vom Finanzamt dann als Betriebsausgaben anerkannt, wenn sie im Rahmen einer lehrgangsmäßigen Organisation oder sonst in einer Weise durchgeführt wird, die die Möglichkeit eines anderen Reisezwecks (private Bildungsreise) so gut wie ausschließt. Bei einem Übersetzer, der nur durch entsprechende Auslandsaufenthalte seine Sprachkenntnisse vervollkommen kann, müssen hierbei andere Maßstäbe angewendet werden als z. B. bei Ärzten. Im allgemeinen kann davon ausgegangen werden, daß bei Übersetzungen ausländischer Werke die Kosten eines Auslandsaufenthalts immer als Betriebsausgaben behandelt werden dürfen. Allerdings wird ein Teilbetrag der Kosten für Haushaltersparnis in Abzug gebracht.

Kraftfahrzeug.

Die Aufwendungen für die Anschaffung und die Unterhaltung eines Kraftfahrzeuges sind Betriebsausgaben, wenn die Benutzung nach der Art der beruflichen Tätigkeit notwendig ist. Wird ein Kraftfahrzeug zu mehr als 50 % beruflich genutzt, so rechnet es zum notwendigen Betriebsvermögen, mit der Folge, daß sich Veräußerungsgewinne und Veräußerungsverluste in der Einkommensteuer auswirken. Zu den Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges gehören der Kaufpreis sowie die Nebenkosten, dagegen nicht die Finanzierungskosten (Geldbeschaffungskosten). Diese sind sofort im Jahr der Verausgabung voll als Betriebsausgabe abzugsfähig. Im allgemeinen wird bei beruflich genutzten Kraftfahrzeugen eine Nutzungsdauer von 4 Jahren zugrunde gelegt. Als privater Nutzungsanteil soll ein Anteil von 20 bis 25 % der Gesamtkosten (einschl. AfA) angesetzt werden. Der Steuerpflichtige, der einen geringeren privaten Nutzungsanteil geltend macht, soll dies durch geeignete Unterlagen (z. B. Fahrtenbuch) nachweisen.

Reisekosten.

Die Mehraufwendungen für Verpflegung für einen vollen Reisetag (Abwesenheit mehr als 12 Stunden) werden durch folgende Pauschbeträge abgegolten:

Einkünfte bis zu DM 9 000,—	DM 18,—	Tagegeld
Einkünfte bis zu DM 15 000,—	DM 21,—	Tagegeld
Einkünfte bis zu DM 30 000,—	DM 23,—	Tagegeld
Einkünfte von mehr als DM 30 000,—	DM 25,—	Tagegeld

Diese Pauschbeträge wurden vom 1. Juli 1966 an entsprechend der Reisedauer wie folgt ermäßigt:

Bei einer Abwesenheit von mehr als	
	10—12 Stunden auf $\frac{8}{10}$
Bei einer Abwesenheit von mehr als	
	7—10 Stunden auf $\frac{5}{10}$
Bei einer Abwesenheit von mehr als	
	4—7 Stunden auf $\frac{3}{10}$

Für Reisen bis 4 Stunden täglich können also keine Pauschbeträge als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Ist ein Steuerpflichtiger länger als 6 Stunden und weiter als 5 km von seinem Büro entfernt tätig und liegt keine Geschäftsreise vor, dann kann zur Abgeltung des Mehraufwandes täglich DM 2,50 als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Pauschbeträge für Betriebsausgaben.

Für den Übersetzer literarischer und wissenschaftlicher Werke (schriftstellerische Tätigkeit) ergeben sich aus einem koordinierten Ländererlaß der Finanzminister folgende Erleichterungen hinsichtlich der Betriebsausgaben.

Bei hauptberuflicher und selbständiger Tätigkeit werden 30 % der Einkünfte, höchstens jedoch DM 4800,— jährlich als Pauschbetrag für Betriebsausgaben anerkannt. Bei einer entsprechenden Nebentätigkeit verringert sich der Pauschbetrag auf 25 % der Einnahmen, höchstens jedoch auf DM 1200,— jährlich. Höhere Betriebsausgaben sind einzeln nachzuweisen.

Freibetrag.

Bei der Ermittlung des Einkommens werden im Jahre 1966 weiterhin 5 % der Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit, höchstens jedoch DM 1200,— jährlich abgesetzt, wenn die Einkünfte aus der freien Berufstätigkeit die anderen Einkünfte überwiegen. Der steuerfreie Betrag ist auch dann in der zulässigen Höhe abzusetzen, wenn keine Einkünfte aus freier Berufstätigkeit vorhanden sind, sondern ein Verlust vorliegt.

Üben beide Ehegatten einen freien Beruf aus, so kann jeder von ihnen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen den steuerfreien Betrag bis zu einem Höchstbetrag von DM 1200,— in Anspruch nehmen. Für den einzelnen Beteiligten ist der steuerfreie Betrag nicht nach den gesamten Betriebseinnahmen, sondern nach dem auf ihn entfallenden Anteil an den Betriebseinnahmen zu bemessen.

Trennung gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit.

Übt ein Übersetzer neben seiner freiberuflichen Tätigkeit auch eine gewerbliche Tätigkeit aus, so ist eine getrennte Behandlung der Ausgaben aus beiden Tätigkeiten, ggf. durch Schätzung, geboten.

Steuervergünstigung für schriftstellerische Nebentätigkeit.

Einkünfte aus einer literarischen und wissenschaftlichen Nebentätigkeit unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 50 % des Normalsteuersatzes. Der frühere Mindeststeuersatz von 10 % wurde beseitigt.

Sonderausgaben.

Eine spürbare steuerliche Entlastung kann dadurch erreicht werden, wenn in größerem Umfang Sonderausgaben geltend gemacht werden. Die in 1966 maßgeblichen Sonderausgaben-Höchstbeträge für beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben betragen für den Steuerpflichtigen DM 1100,— und im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten DM 2200,—. Für jedes Kind, für das ein Kinderfreibetrag zusteht oder gewährt wird, erhöhen sich diese Beträge um je DM 500,—. Übersteigen die Sonderausgaben die oben bezeichneten Beträge, so kann der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 50 % der oben genannten Beträge abgezogen werden. Durch die seit 1965 geltende Verdoppelung des Sonderausgaben-Vorabzugs von DM 500,— auf DM 1000,— und bei Verheirateten von DM 1000,— auf DM 2000,— für Versicherungen aller Art, ist eine spürbare Entlastung der allgemeinen Sonderausgaben-Höchstbeträge eingetreten. Hat der Steuerpflichtige (oder im Falle der Zusammenveranlagung sein Ehegatte) vor dem 1. September 1966 das 50. Lebensjahr vollendet, so erhöhen sich die Sonderausgaben-Höchstbeträge auf das Doppelte.

Das Steueränderungsgesetz 1966 hat für den Sonderausgabenabzug verschiedene Einschränkungen gebracht. Auswirkungen werden sich jedoch erstmals für den Veranlagungszeitraum 1967 ergeben.

Die im Kalenderjahr 1966 auf Bauspar-, Spar- und Lebensversicherungsverträge geleisteten Aufwendun-

gen werden in jedem Fall nach der bisherigen Regelung behandelt, gleichgültig ob der betreffende Vertrag vor dem 9. Dezember 1966 oder nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossen wurde. Zum besseren Verständnis wird an Hand von zwei Beispielen die alte und neue Rechtslage gegenübergestellt. Beispiel 1: Herr A. hat im Juni 1965 und am 8. Dezember 1966 Bausparverträge abgeschlossen. Im Dezember 1965 hat er darüber hinaus mit der Bank Z. einen Wohnbausparvertrag und einen Ratensparvertrag abgeschlossen. Da hier kein Vertrag nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossen wurde, kann Herr A. entsprechend der vor dem 9. Dezember 1966 geltenden Regelung für seine Aufwendungen auf die einzelnen Verträge nebeneinander auch in Zukunft folgende Vergünstigungen erhalten:

- a) Sonderausgaben nach § 10 EStG für die Bausparkassenbeiträge
- b) Wohnungsbauprämie für die Aufwendungen auf den Wohnbausparvertrag
- c) Sparprämie für die auf den Ratensparvertrag geleisteten Einzahlungen.

Beispiel 2: Herr A. hat im Juni 1965 einen Bausparvertrag und einen Monat darauf bei der Bank Z. einen Wohnbausparvertrag abgeschlossen. Am 12. Dezember 1966 wurde bei der Bank Y. ein Ratensparvertrag abgeschlossen. Wenn Herr A. für die auf den Ratensparvertrag in 1967 geleisteten Einzahlungen eine Sparprämie beantragt, dann kann er im Jahre 1967 für die auf die beiden anderen Verträge geleisteten Zahlungen keine Vergünstigungen erhalten.

Für 1967 wird in jedem Fall sorgfältig geprüft werden müssen, ob bei gleichzeitigen Einzahlungen auf Verträge, die vor dem 9. Dezember 1966 und Verträge, die nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind, ein Antrag auf Gewährung einer Vergünstigung für die letzteren überhaupt ratsam ist. Wird dennoch einmal nicht der vorteilhafteste Antrag gestellt, so hat dies nur für das betreffende Kalenderjahr Bedeutung. Im Folgejahr wird der Betroffene in jedem Fall den damit verbundenen Nachteil merken und ihn durch entsprechende Änderung für die Zukunft verhindern können. In Anbetracht des Wahlrechtes zwischen den beiden Begünstigungsarten kann es vorkommen, daß bei einer Kündigung des Bausparvertrages nach Ablauf der Bindungsfrist von 7 Jahren, trotzdem eine Nachversteuerung in Betracht kommt, wenn in einem Jahr die Einzahlungen als Sonderausgaben berücksichtigt wurden (Bindungsfrist 10 Jahre).

Weitere Hinweise zum Steueränderungsgesetz 1966.

Die Festlegungsfrist für allgemeine Sparverträge, die nach dem 31. Dezember 1966 abgeschlossen wurden, verlängert sich von 5 auf 6 Jahre. Für Einzahlungen auf solche Verträge wird eine Sparprämie nicht gewährt, wenn der Prämiensparer im gleichen Kalenderjahr eine Wohnungsbauprämie beantragt hat oder die Beiträge an eine Bausparkasse als Sonderausgaben berücksichtigt haben möchte.

Die Mindestvertragsdauer bei Lebensversicherungen wurde einheitlich auf 12 Jahre heraufgesetzt. Sie kann auf höchstens 7 Jahre verringert werden, wenn der Steuerpflichtige zur Zeit des Vertragsabschlusses 48 Jahre alt oder älter ist, und wenn es sich um eine Lebensversicherung mit laufenden Beitragsleistungen handelt. Die Verkürzung tritt bis zur Mindestvertragsdauer von 7 Jahren um die Zahl der angefangenen Lebensjahre ein, um die der Steuerpflichtige älter als 48 Jahre ist.

Zu den Sonderausgaben gehören auch Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten. Hier haben sich im Laufe der letzten Monate eine Reihe von neuen Gesichtspunkten für eine Abzugsmöglichkeit ergeben. So sind neuerdings auch freiwillige Unterhaltsleistungen an geschiedene Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen als dauernde Last in vollem Umfang als Sonderausgabe berücksichtigungsfähig.

Die Finanzämter sind angewiesen worden, bei der Prüfung der in 1966 geltend gemachten Sonderausgaben, die Vorlage der Versicherungsunterlagen und die Bausparkassenauszüge zu verlangen.

Außergewöhnliche Belastung.

Für eine Reihe von außergewöhnlichen Umständen wurde eine Steuerermäßigung durch typisierte Freibeträge geschaffen. Für andere Kosten, insbesondere Krankheits- und Arztkosten, sowie Aussteuer-Aufwendungen etc. werden die Aufwendungen um die zumutbare Eigenbelastung gekürzt, die sich entsprechend der Höhe des Einkommens und nach dem Familienstand staffeln. Im einzelnen handelt es sich um folgende Aufwendungen:

Unterstützung bedürftiger Angehöriger;

Liebesgabensendungen an Bewohner Mitteldeutschlands und der Vertreibungsgebiete. (Hier muß es sich nicht unbedingt um Angehörige handeln, der Steuerpflichtige kann sich auch aus anderen Gründen zur Hilfe verpflichtet fühlen.) Für jedes Paket werden ohne Prüfung der tatsächlichen Aufwendungen bis zu DM 30,— und für Päckchen bis zu DM 20,— als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Die Postdienststellen halten besondere Vordrucke bereit, die als Nachweis für die Versendung der Päckchen dienen. Aufwendungen anlässlich des Besuchs von Angehörigen aus Mitteldeutschland und den Vertreibungsgebieten werden in der Weise berücksichtigt, als bei einem Aufenthalt von 28 Tagen bis zu DM 100,— und bei einem kürzeren Aufenthalt ein entsprechend niedrigerer Betrag als außergewöhnliche Belastung anerkannt wird.

Kosten für auswärtige Unterbringung zur Berufsausbildung für jedes Kind jährlich bis DM 1200,—.

Kosten für die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder einer Haushaltshilfe bis zu DM 1200,— bzw. DM 600,— jährlich, wenn die Beschäftigung zwangsläufig ist.

Aufwendungen für Krankheit, Geburt, Todesfall oder Unfall, soweit diese nicht von der Krankenversicherung bzw. Lebensversicherung ersetzt werden.

Bei ärztlich verordneter Krankendiät werden ohne Einzelnachweis pauschal bis zu DM 40,—, bei Galle-, Leber- und Nierenleiden bis zu DM 50,— und bei Tuberkulose-, Zuckerkrankheit und Multipler Sklerose bis zu DM 75,— monatlich als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Mit diesen Beträgen sind die reinen Diätkosten abgegolten. Darüber hinaus entstehende Arzneimittelkosten und Arztkosten sind als Krankheitskosten berücksichtigungsfähig.

Die einem Körperbehinderten (Geh- oder Stehbehinderten) entstehenden Aufwendungen für Privatfahrten mit dem eigenen Pkw können erstmals seit 1965 bis zur Höhe von jährlich DM 750,— als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Die bisherigen steuerfreien Beträge für diesen Personenkreis bleiben davon unberührt. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn es sich bei der körperbehinderten Person um einen Familienangehörigen handelt. Für Blinde ist eine analoge Behandlung vorgesehen.

Wenn Eltern ein gesundes Kind, für das sie einen Kinderfreibetrag erhalten, wegen der Verkehrsgefahren mit dem Wagen zur Schule bringen, dann können sie die Aufwendungen dafür nicht als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Kosten dieser Art sind durch den Kinderfreibetrag abgegolten.

Aufwendungen für Kuraufenthalte werden nur dann als außergewöhnliche Belastung anerkannt, wenn die Notwendigkeit des Kuraufenthalts durch eine amtsärztliche oder privatärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, oder wenn die Krankenkasse sich durch Leistung eines Zuschusses an den Kosten des Kuraufenthalts (Unterbringungs- und Arztkosten), nicht nur der Kurmittel, beteiligt hat.

Aufwendungen für die Aussteuer der Tochter in notwendigem und angemessenem Umfang, in der Regel bis zu DM 8000,—, können als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Es müssen hierbei allerdings besondere Einkommens- und Vermögensgrenzen beachtet werden. Die Frage, ob Aufwendungen für die Einrichtung einer eigenen Wohnung anlässlich der Verheiratung als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden können, ist erst vor kurzem vom Bundesverfassungsgericht in negativem Sinne entschieden worden.

Dokumentation unter der Lupe

Der „Fachidiot“ und der „Hans in allen Gassen“ sind Symbole für zwei ständig wachsende Wesenheiten, die im Hirn eines Fachmanns und Übersetzers eine Symbiose eingehen müßten: Spezialistentum und Allgemeinbildung als Berufsmerkmal des Fachübersetzers. Auf diese Grundlage stellte Rolf Tonndorf seinen Vortrag über die Dokumentation des Fachübersetzers (gehalten am 17. März vor dem nun schon über Europas Grenzen hinaus bekannt werdenden Konstanzer Übersetzerkreis des VDÜ und BDÜ unter der Leitung von Rudolf Reith). Er verglich die Sprache mit einer Torte, deren Scheiben mit Fachgebieten und deren Schichten mit den Niveaus einer Sprache. Die Dokumentation — das Sammeln, Ordnen und Nutzen von Unterlagen — ist völlig gleichgültig gegenüber einer Rangordnung: als höchstes Niveau mag die von Luther und Goethe angestrebte „größtmögliche Allgemeinverständlichkeit“ ebenso Geltung haben, wie der moderne Trend, „mit größtmöglicher Formvollendung möglichst wenig auszusagen“. Das Ineinanderfließen der Gebiete und Niveaus, oft in einem einzigen Werk, zwingt allerdings zu einer davon unabhängigen Einteilung der Dokumentation. Der Redner unterschied demgemäß die griffnahe, stets gegenwärtige „statische“ von der mit einem Übersetzungsauftrag kommenden und gehenden „dynamischen“ Dokumentation und verfeinerte dann die Einteilung in einer nicht nur den Shakespeare- und Einstein-Übersetzer, sondern alle dokumentationsabhängigen Berufe interessierenden Weise in orientierende, klassifizierende, darstellungs- und schreibtechnische, milieubedingte, formelhaftgenormte und karateimäßig erfaßte Unterlagen. In der anschließenden Diskussion wurden die „sieben Wege“ erörtert, Zugang zur dynamischen Dokumentation zu erhalten.

Die „Translators Association“

In London teilt uns mit, daß James Strachey den Schlegel-Tieck-Preis für das Jahr 1966 für seine Übersetzung des Ersten Bandes der Standardausgabe der Gesammelten Psychologischen Werke von Sigmund Freud erhalten hat. Ein besonderer Preis wurde Michael Hamburger für seine Hölderlin-Gedichte und Fragmente verliehen. Die offizielle Preisverleihung wird Ende Juni in London stattfinden. Der deutsche Gesandte wird die Preise überreichen.

*

Peter Nettl, der bekannte Biograph von Rosa Luxemburg, pries vor einigen Wochen in der englischen kritischen Wochenzeitschrift „New Statesman“ Claude Levi-Strauss' Buch „The Savage Mind“. Dabei hob er besonders hervor, daß „die Übersetzer (anonym — warum wohl?) eine zermürbende Aufgabe hervorragend bewältigt haben“. Peter Nettl wußte nicht, daß der anonyme Übersetzer (nur einer) seine eigene Cousine Sybil Wolfram gewesen war, eine Professorin an der Universität Oxford. Frau Professor Wolfram hatte sich mit ihrem Verlag, Weidenfeld & Nicolson, entzweit, weil er sich, so meinte sie, viel zu viel redaktionelle Freiheiten mit ihrem Manuskript erlaubt hätte. Sie weigerte sich, ihren Namen im Impressum des Buches erscheinen zu lassen.

Aufruf

Wie die Schutzmachtvertretung für deutsche Interessen in Belgrad berichtet, hat der mazedonische Schriftstellerverband in Skopje angeboten, einem deutschen Schriftsteller oder Übersetzer ein Halbjahres- oder Jahresstipendium zur Erlernung der mazedonischen Sprache zu gewähren. Der mazedonische Schriftstellerverband geht dabei von der Hoffnung aus, daß — umgekehrt — auch einem mazedonischen Schriftsteller oder Übersetzer im Austausch ein Halbjahres- oder Jahresstipendium zur Erlernung der deutschen Sprache gegeben wird. Mitglieder des VDÜ, die sich für das Angebot des mazedonischen Schriftstellerverbandes interessieren, mögen sich an die Geschäftsstelle des VDÜ wenden: 7000 Stuttgart-Bad Cannstatt, Im Geiger 53. U

Der VDÜ teilt mit:

Wir begrüßen als neue Mitglieder:

Ragni Maria Gschwend, 8 München 2, Theresienstraße 54/II

Jürgen Hillner, 6 Frankfurt/Main, Koselstraße 17

Harry Victor Stearne, 3 Hannover 1, Tischbeinstr. 7

Aus der Werkstatt unserer Mitglieder:

Für den Claassen Verlag, Hamburg, übertrug Margaret Carroux den Roman von Howard Spring „Es fing damit an“ aus dem Englischen. Von Ulla H. de Herrera stammt eine Übertragung des fast 700 Seiten langen Romans von Irving Stone „Das Leben gehört den Liebenden“, der dieser Tage bei Droemer in München erschienen ist. Renate und Klaus Birkenhauer haben den Essayband „Der Tod im abendländischen Denken“ von Jacques Choron für Klett, Stuttgart, aus dem Englischen übertragen und bibliographisch bearbeitet.

Susanne und Benno Hübner übertrugen „Die Hexen und ihre Welt“ von Julio Caro Baroja aus dem Spanischen für Klett in Stuttgart. Der Band hat eine Einführung und Ergänzung von Will-Erich Peuckert und ist ein historisches sowie ein kultur-soziologisches Werk über die Geschichte des Hexenglaubens von der Antike bis zur Spätrenaissance. Heinrich und Annemarie Böll übersetzten Brendan Behans Buch „Der Spanner“ für Kiepenheuer & Witsch, Köln, aus dem Englischen.

Von Wolfram Wagmuth stammen drei Übertragungen: „Weltstädte“ von Peter Hall, das der Kindler Verlag, München, in Kindlers Universitätsbibliothek erscheinen ließ. Dies ist einer der ersten Bände einer neuen, auf zunächst 100 Bände geplanten Reihe über verschiedene Wissensgebiete, die gleichzeitig in 7 Sprachen und in 8 Ländern erscheint — „World University Library“ — und zwar in Deutschland, England, Frankreich, den Niederlanden, Italien, Schweden, Spanien und den USA. Federführend ist dabei der Londoner Verlag Weidenfeld & Nicolson. In den USA übernimmt McGraw-Hill die Reihe, in Frankreich Hachette usw. Wolfram Wagmuth übersetzte ferner „Mesopotamien“ von H. W. F. Saggs, ein Werk über die Kultur der Assyrier, Babylonier und Sumerer, das bei Kindler, Zürich, als ein Band von Kindlers Kulturgeschichte erscheint. Dieser über 800 Seiten starke und reich illustrierte Band schließt auch die Übersetzung akkadischer und sumerischer Rechtsurkunden, Götterhymnen und Schöpfungsmythen ein, die Wolfram Wagmuth aus dem Englischen übertrug. Als drittes Werk erschien seine Übertragung von „Spiele der Erwachsenen“, ein Buch über die Psychologie der menschlichen Beziehungen (Rowohlt, Reinbek) von Eric Berne.

Werner Peterich übersetzte den Roman „Nachtigallenzeit“ von John Nichols für den Piper Verlag, München, aus dem Englischen. „Die Geschichte der politischen Ideen in Rußland“ von S. V. Utechin wurde von Harry Maor für den Kohlhammer Verlag, Stuttgart, aus dem Englischen übertragen.

Isabella Nadolny übertrug „Isabel und Juana“ von Townsend Miller aus dem Englischen. Von Günther Danehl stammt eine Übertragung von „Der rote Zar — Nikita Chruschtschow“ von Edward Crankshaw für S. Fischer, Frankfurt. Von Margaret Auer wurde ein Buch „Afrika“ von Leslie Brown für Droemer, München, aus dem Amerikanischen übersetzt.

*

Aus dem Spanischen wurde von Karl August Horst ein Essayband „Das Eine und die Vielen“ für den Hanser Verlag, München, übertragen. Der Autor ist Jorge Luis Borges. Von Karl August Horst stammt ebenfalls

eine Übertragung aus dem Italienischen: „Mannesjahre oder La nausea media“, ein Roman von Carlo Villa, der bei Biederstein in München erschienen ist. Curt Meyer-Clason übersetzte einen Romanzyklus von Joao Guimaraes Rosa, „Corps de Ballet“, für Kiepenheuer & Witsch, Köln, aus dem Portugiesischen. Ebenfalls von ihm stammt eine Übertragung aus dem Französischen von Elie Wiesel's Roman „Die Pforten des Waldes“, der bei Bechtle in München herausgekommen ist. „Die Metamorphose der Kellerasseln“ von Alphonse Boudart ist von Curt Meyer-Clason für den Suhrkamp Verlag, Frankfurt, aus dem Französischen übertragen worden.

Für den Biederstein Verlag, München, übertrug Helmut Scheffel Michel Butors „Repertoire 1“, „Repertoire 2“, Probleme des Romans sowie „Repertoire 3“, Aufsätze zur modernen Literatur und Musik aus dem Französischen. Für den S. Fischer Verlag, Frankfurt, übersetzte Helmut Scheffel Michel Butors „Orte“. Monique Wittigs Erfolgsroman „Opoanax“ wurde von Elmar Tophoven für Rowohlt, Reinbek aus dem Französischen übertragen. Justus Franz Wittkop übertrug den Roman „Frühlingsmassaker“ von Charles Pascarel für S. Fischer, Frankfurt, aus dem Französischen.

Hansi Kessler hat für die Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart, Luigi Santucci's Roman „Die seltsamen Heiligen von Nr. 5“ (Il Velocifero, bei Mondadori erschienen) aus dem Italienischen übertragen. Das von ihr übersetzte Schauspiel „Eine Krankheit, genannt Leben“ (Ricordi, Frankfurt) von Tullio Kezich nach Italo Svevos Roman „Zeno Cosini“ ist vom Zweiten Deutschen Fernsehen angenommen worden. Ebenfalls für den Ricordi Verlag bereitet Hansi Kessler die Übertragung der Komödie von Carlo Gozzi „Der Rabe“ in der Bühnenumfassung von Giorgia Strehler vor.

Kürzlich ist in Budapest beim Euröpa Verlag eine Anthologie „Österreichische Erzähler von heute“ erschienen, in der Christine Busta von Gábor Hajnal und Franz Werfel von György Radó übertragen wurden.

Bücher für Übersetzer

Für 4 Coupon-Réponse International (zusammen im Wert von 35 US-Cents) schickt Associated Technical Services Inc., Dictionary and Book Division, 855 Bloomfield Avenue, Glen Ridge, New Jersey, USA, einen 52 Seiten starken Katalog mit über 580 Eintragungen von Lexikaltiteln in 30 Sprachen. Hierbei handelt es sich nicht nur um allgemeine Lexika, sondern auch um Spezialgebiete wie Naturwissenschaften, Technologie, Philologie und Linguistik, Handel, Jurisprudenz, Bibliotheks- und Sozialwissenschaft usw. Der Katalog enthält ferner Hinweise auf englische Übersetzungen russischer, ungarischer und chinesischer Werke über Biophysik, Medizin, Ingenieurwesen, Mathematikwissenschaft und Chemie.

Als Band 8 der Großen Bertelsmann-Lexikon-Bücherei ist „Das große deutsche Wörterbuch“, herausgegeben von Gerhard Wahrig in Zusammenarbeit mit vielen Wissenschaftlern und anderen Fachleuten, erschienen. Es enthält über 220 000 Stichwörter und Redewendungen sowie ein „Lexikon der deutschen Sprachlehre“. Die Eintragungen sind unter folgenden Gesichtspunkten betrachtet: Rechtschreibung, Silbentrennung, Aussprache, Grammatik, Stil, Hochsprache, Umgangssprache, Fremdwörter, Etymologie. Preis 64 DM, bei Teilzahlung 70,20 DM. (In Österreich 474 S, bei Teilzahlung 521,40 S, in der Schweiz 72,30 Fr., bei Teilzahlung 79,80 Fr.)

*

Der Mai-Nummer des „Übersetzer“ (Nr. 5, 1967) liegt ein Prospekt des Econ & Claassen-Verlags bei, in dem auf eine Anzahl für Übersetzer wichtige Nachschlagewerke hingewiesen wird.

DER ÜBERSETZER erscheint monatlich. Einzelpreis 50 Pf zuzüglich Versandkosten. Herausgeber: Verband Deutscher Übersetzer literarischer und wissenschaftlicher Werke e. V. (VDÜ), Präsident Helmut M. Braem, 7 Stuttgart-Bad Cannstatt 1, Im Geiger 53. — Redaktion: Eva Bornemann, 6 Frankfurt/Main, Max-Böck-Straße 27, Telefon 52 13 15. Postscheckkonto für die Zeitschrift DER ÜBERSETZER: Stuttgart Nr. 932 68. Konten des VDÜ: Postscheckkonto Hamburg Nr. 64 47, Dresdner Bank, Stuttgart, Nr. 480 660. — Für unverlangte Manuskripte keine Haftung. Nachdruck mit Genehmigung der Redaktion und mit Quellenangabe gestattet. — Druck: Mittelbayerische Druckerei- und Verlags-Gesellschaft mbH., 84 Regensburg.